

Gemeinde Erzhausen  
Fachbereich III  
Herr Heller  
Rodenseestraße 3

**64390 Erzhausen**

07. Oktober 2021 RH  
Per E-Mail

## **Erzhausen, Grunderneuerung der Parkplatzanlage am Friedhof - Objektplanung Verkehrsanlagen**

Honorarangebot

Sehr geehrter Herr Heller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre Anfrage und die übermittelten Angaben, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgendes Leistungsbild nebst Honorarangebot über die Objektplanungsleistungen Verkehrsanlagen für das Projekt „Parkplatz am Friedhof“ zu unterbreiten.

### **A. Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen**

Die Leistungsbilder sind der Teilleistungstabelle gemäß HOAI entnommen. Die Leistungsbilder entsprechen den vorliegenden Grundlagen. Aufgrund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Projekten wird davon ausgegangen, dass die Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung und die Leistungsphase 9 – Objektbetreuung, vermutlich nicht erforderlich sein werden. Insofern werden diese Leistungsphasen nicht in Ansatz gebracht:

Lph. 1	Grundlagenermittlung	von (2,00 %)	2,00 %
Lph. 2	Vorplanung	von (20,00 %)	20,00 %
Lph. 3	Entwurf	von (25,00 %)	25,00 %
Lph. 4	Genehmigungsplanung	von (8,00 %)	0,00 %
Lph. 5	Ausführungsplanung	von (15,00 %)	15,00 %
Lph. 6	Vorbereitung der Vergabe	von (10,00 %)	10,00 %
Lph. 7	Mitwirkung bei der Vergabe	von (4,00 %)	4,00 %
Lph. 8	Objektüberwachung	von (15,00 %)	15,00 %
Lph. 9	Objektbetreuung	von (1,00 %)	<u>0,00 %</u>
Leistungsansatz:		von (100,00 %)	<b>91,00 %</b>

## **B. Grundlagen der Honorarermittlung**

Die Honorarermittlung bzw. die Honorarberechnung erfolgt auf Grundlage der HOAI ‚Verkehrsanlagen‘ (HOAI in der Fassung vom Januar 2021).

### **B.1 Anrechenbare Kosten**

Das Honorar für die Grundleistungen der Verkehrsanlagenplanung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276. Auf Grundlage Ihrer Angaben gehen wir zunächst von anrechenbaren Kosten (Nettokosten) in Höhe von 190.000,00 € aus.

### **B.2 Honorartafel**

Es gilt die Honorartafel nach § 48 Absatz 1 HOAI (Honorartafel zu Freianlagen).

### **B.3 Honorarzone**

Die Zuordnung der Grundleistungen in die Honorarzone erfolgt nach den Bewertungsmerkmalen gemäß § 48 Absatz 2, 3 und 4 HOAI sowie unter Berücksichtigung der Objektliste nach § 48 Absatz 5 HOAI bzw. Anlage 13, Nr. 13.2.

<u>Objektmerkmale</u>	<u>Bewertung</u>	
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	2	von 5
2. Technische Ausrüstung und Ausstattung	1	von 5
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld	10	von 15
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen	2	von 10
5. Fachspezifische Bedingungen	1	von 5
Summe / (Zone):	16	(II)

### **B.4 Leistungen für Umbauten und Modernisierungen (Umbauzuschlag)**

Zuschläge für Umbauten und Modernisierungen sind in Bezug auf das Objekt nicht erkennbar (Gründerneuerung ohne Bestandserhalt).

### **B.5 Besondere Leistungen**

Derzeit sind in Bezug auf die Leistungsphase 8, folgende besonderen planerischen Leistungen gemäß § 47 HOAI, Anlage 13, Nummer 13.1 empfehlenswert bzw. erkennbar:

1. Prüfen von Nachträgen
2. Örtliche Bauüberwachung (gemäß Auflistung ohne Tragwerksüberwachung)

## **C. Honorarberechnung**

### **C.1 Honorarberechnung Grundleistungen Verkehrsanlagenplanung**

Gemäß den ermittelten Bewertungspunkten ist die Baumaßnahme in Honorarzone II zuzuordnen. Zudem gehen wir von einer Einstufung nach dem Mindestsatz aus.

Anrechenbare Kosten, derzeit:	€ 190.000,00	
Honorarzone/ -satz:	II-Von	
Basishonorar (100,00 %):	€ 20.740,00	
Honoraransatz Angebot:	91,00 %	
Honorar netto, derzeit		€ 18.873,40

### **C.2 Honorarberechnung Besondere Leistungen**

Die Honorarermittlung erfolgt als prozentualer Zuschlag auf das Basishonorar:

Basishonorar (100,00 %):	€ 20.740,00	
Honoraransatz Angebot:	15,00 %	
Honorar netto, derzeit		€ 3.111,00

Die Bauzeit bzw. Projektlaufzeit ist derzeit aufgrund des frühen Projektstadiums noch nicht abschätzbar. Mit den gewählten Honoraransätzen werden die aufgeführten Leistungen gemäß gefordertem Leistungsbild vergütet. Die genannten Honorareinzelsummen verstehen sich als Nettohonorare zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, sind die Parteien verpflichtet, durch schriftliche Vereinbarung die Kostenberechnung als Grundlage des Honorars anzupassen. Gleiches gilt für vom Auftraggeber geforderte Änderungen, die in bereits abgeschlossene Leistungen vorhergehender Leistungsphasen eingreifen und für wesentliche Überschreitungen der angesetzten Projektlaufzeit / Bauzeiten.

Der Landschaftsarchitekt ist nur zur Erbringung berufsspezifischer Ingenieurleistungen (Objektplanung für Verkehrsanlagen) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere keine Rechtsdienstleistungen. Der Auftraggeber stellt dem Landschaftsarchitekten die Arbeitsergebnisse von Sonderfachleuten – auch wenn sie erst später beauftragt werden – rechtzeitig zur Verfügung.

## **D. Nebenkosten**

Für Nebenkosten (Fahrtkosten, sonstige Materialien etc.) schlagen wir die Vereinbarung einer **Pauschale in Höhe von 3,0 %** des Nettohonorars vor. Sämtliche Unterlagen werden in digitaler Form (pdf-Format) geliefert. Zusätzliche analoge Vervielfältigungen der Plansätze werden auf Nachweis abgerechnet. Benötigte Plangrundlagen, vermessungstechnische Grundlagen in digitaler Form, Unterlagen von Ämtern und Behörden sowie von Leitungsträgern werden kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. die Beschaffungskosten/Gebühren werden durch den Auftraggeber getragen.

Für Leistungen außerhalb der o.g. Leistungsbilder erfolgt die Vergütung anhand des nachgewiesenen Zeitbedarfs und nachfolgender Stundensätze (netto, exkl. Mwst.) oder aufgrund gesondert zu treffender Vereinbarungen:

Büroinhaber, Landschaftsarchitekt	h à	€ 90,00
Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor	h à	€ 76,00
Technische Mitarbeiter	h à	€ 53,00

Abschlagsrechnungen werden seitens des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Leistungsfortschritts in angemessenen zeitlichen Abständen geleistet. Alle Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

### **E. Zusammenstellung**

Honorar Grundleistungen Verkehrsanlagenplanung (C.1), netto:	€ 18.873,40
Honorar Besondere Leistungen (C.2), netto:	<u>€ 3.111,00</u>
Zwischensumme Honorar, netto:	€ 21.984,40
Nebenkosten pauschal 3,0 %, netto:	<u>€ 659,53</u>
Summe Honorar und Nebenkosten, netto:	€ 22.643,93
Zzgl. derzeit 19% gesetzliche Mehrwertsteuer	<u>€ 4.302,35</u>
<b>Bruttosumme:</b>	<b>€ 26.946,28</b>

An das Honorarangebot halten wir uns bis zum 30.11.2021 gebunden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
Wir würden uns freuen, für das Projekt tätig werden zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,